



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Bodenseekreis**

**Das Landratsamt Bodenseekreis als Gesundheitsamt macht hiermit bekannt, dass im Bodenseekreis der maßgebliche Wert der Sieben-Tage-Inzidenz von 500 an zwei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist. Im Land Baden-Württemberg gilt die Alarmstufe II.**

**Daher gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Bodenseekreis Ausgangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen.**

Im Einzelnen:

Liegt in einem Landkreis an zwei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz bei mindestens 500, so gelten die Regelungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO ab dem Tag nach der Bekanntmachung. Das zuständige Gesundheitsamt stellt dies im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung fest und macht dies unverzüglich ortsüblich bekannt.

Im Landkreis Bodenseekreis lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 15. Januar 2022 und 16. Januar 2022, über 500.

Ab Montag, 17. Januar 2022 treten somit die Regelungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO in Kraft und es gelten nächtliche Ausgangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen.

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Friedrichshafen, 16. Januar 2022

Lothar Wölfle  
Landrat